

§ 5

Zur Abwicklung und Überleitung der Geschäfte gibt das vorläufige Präsidium an die unter § 1 genannten Organisationen Anweisungen heraus. Bis zu deren Erlaß führen die derzeitigen Leitungen die Geschäfte weiter.

Berlin, den 14. September 1954

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

E w a l d
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahr-
zeugen mit Funkanlagen und über die Wahr-
nehmung des Seenachrichtenverkehrs
(Seefunkverordnung).

— Erwerb von Seefunkzeugnissen —

Vom 1. September 1954

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) (GBl. S. 963) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Staatssekretariat für Schifffahrt und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Der Funkdienst bei den Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik darf nur von Personen ausgeübt werden, die Inhaber eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Seefunkzeugnisses sind.

(2) Für Seefunkstellen im Bereich des Ministeriums des Innern gelten die Bestimmungen und Anordnungen des Ministers des Innern.

§ 2

Arten der Seefunkzeugnisse

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen stellt folgende Seefunkzeugnisse aus:

- a) für den Sprechfunkdienst — das Seefunksprechzeugnis,
- b) für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Seefunksonderzeugnis, das Seefunkzeugnis 2. Klasse, das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

§ 3

Anforderungen an die Bewerber

(1) Um die Erlangung eines Seefunkzeugnisses kann sich jede Person bewerben, die im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist, den Nachweis zur Tauglichkeit für den Schiffsdienst als Seefunker erbringt und die entsprechenden Abschlußprüfungen erfolgreich ablegt. Für die Ablegung der Prüfung zum Erwerb des Seefunksonderzeugnisses und des Seefunkzeugnisses 2. Klasse ist grundsätzlich die Ableistung eines entsprechenden Studiums an der Seefahrtsschule Voraussetzung.

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Vorbedingungen gestellt.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 968)

(3) Das Seefunksonderzeugnis kann erworben werden von Personen, die eine abgeschlossene Lehre als Rundfunkmechaniker, Elektrotechniker oder in ähnlichen Berufen nachweisen.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

- a) eine über den Durchschnitt liegende Allgemeinbildung besitzen, welche den Kenntnissen nach Abschluß einer Zehnklassenschule entspricht,
- b) gute Sprachkenntnisse in mindestens zwei fremden Sprachen (Englisch und Französisch oder statt Französisch auch Russisch oder Spanisch) haben,
- c) Grundkenntnisse auf elektrotechnischem Gebiet und handwerkliche Fertigkeiten besitzen.

(5) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann nur von Personen erworben werden, die ein gültiges Seefunkzeugnis 2. Klasse bereits besitzen.

(6) Inhaber eines Seefunksonderzeugnisses können das Seefunkzeugnis 2. Klasse erwerben, wenn sie die im Abs. 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen und mindestens drei Jahre lang den Seefunkdienst als Inhaber eines Seefunksonderzeugnisses ausgeübt haben.

(7) Seefunkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Bewerber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Ausbildung an der Seefahrtsschule

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Seefunkzeugnisse — mit Ausnahme der Seefunksprechzeugnisse — erfolgt an den Seefahrtsschulen. Die Bedingungen für die Zulassung zum Studium sowie die Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen regeln sich nach den vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen herausgegebenen Richtlinien.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen, die vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellt werden.

§ 5

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, so kann die Ausbildungsdauer auf 14 Tage gekürzt werden. Die Ausbildung wird nicht bei der Seefahrtsschule, sondern bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert ein Studienjahr. Die Bewerber müssen mindestens sechs Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert zwei Studienjahre. Die Bewerber müssen mindestens sechs Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn der Bewerber

- a) mindestens drei Jahre lang den Seefunkdienst als Funker 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,